

Verein für Geschichte und Heimatkunde Bedburg e.V.

Satzung vom 6. Januar 1994

in der Fassung vom 20. April 2023

1. Name und Sitz

Der Verein für Geschichte und Heimatkunde Bedburg e.V. ist ein Verein im Sinne der Paragraphen 21 ff. BGB. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bedburg

2. Ziele und Zwecke

Der Verein für Geschichte und Heimatkunde verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Erforschung und Darstellung von Geschichte und Heimatkunde des Stadtgebietes Bedburg
- b) Vermittlung von Kenntnissen über die Kulturgüter unseres Raumes, wie Bauten, Bodendenkmäler, Sitten und Gebräuche, Mundart, volkstümliches Erzählgut, Archivpflege,
- c) Mithilfe bei Erhaltung und Pflege der unter b) genannten Denkmäler.

3. Verwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorgangs- und Besichtigungsveranstaltungen sowie Ausstellungen und Veröffentlichungen Zur Geschichte und Heimatkunde des Stadtgebietes Bedburg.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins für Geschichte und Heimatkunde kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitragserklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Aufnahmeerklärung erworben.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen und setzt grob vereinschädigendes Verhalten voraus.

5. Ehrenmitgliedschaft

- a) Personen, die sich um den Verein für Geschichte und Heimatkunde verdient gemacht oder in besonderem Maße im Sinne der Bestimmungen des Paragraphen 3 gewirkt haben, kann mit ihrem Einverständnis durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

6. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt Er ist spätestens bis zum 31.März des laufenden Jahres zu zahlen.

7. Organe

Die Organe des Vereins für Geschichte und Heimatkunde sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- a) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt Sie werden vom Vorstand einberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- d) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung jedem Mitglied bekanntzugeben.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet
- f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.
- g) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl und die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus hat sie jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung und die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

9. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassensführer (Schatzmeister), dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und mindestens einem Beisitzer.

b) die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

c) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes , darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

d) Mindestens einmal im Jahr haben in der Mitgliederversammlung der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht und der Kassensführer (Schatzmeister) einen Kassenbericht zu erstatten.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins für Geschichte und Heimatkunde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder-

11. Gemeinnützigkeit

Der Verein für Geschichte und Heimatkunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenszuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bedburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung zu verwenden.